



Motion Zurbrüggen Roger und Mit. über «Kein Alu im Heu» – angemessene Bussen für die Gefährdung von Tieren durch das Kontaminieren ihres Futters mit gefährlichen Gegenständen

eröffnet am 21. Oktober 2019

Aluminiumdosen und andere Gegenstände, die durch Zerschneiden oder Zersplittern durch Landmaschinen in scharfkantige Teile zerlegt werden, stellen eine grosse Gefahr für Wild-, Weide- und Stalltiere dar. Das Wegwerfen solcher Gegenstände in Weideland und Mähwiesen soll gesetzlich nicht mehr als Littering mit einer nichtigen Ordnungsbusse gebüsst werden. Neu soll eine solche Missetat als vorsätzliche Gefährdung des Tierwohls geahndet werden und entsprechend der Tierschutzverordnung oder einer geeigneteren gesetzlichen Grundlage bestraft werden.

Begründung:

Das Ordnungsbussenverfahren kommt dann zur Anwendung, wenn es sich um geringfügige Übertretungen handelt und wenn der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist. Zum Beispiel kann man das Wegwerfen einer Aluminiumdose beim Hauptbahnhof, wo regelmässig Strassenreinigungen stattfinden, als Littering bezeichnen. Der Sachverhalt ist klar, und die Übertretung kann als geringfügig bezeichnet werden. Das Ordnungsbussenrecht sieht dafür eine Busse von 40 Franken vor, die niemandem weh tut und keinerlei Abschreckung erzeugt. Abgesehen von der Respektlosigkeit gegenüber dem Reinigungspersonal im Speziellen und gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt im Allgemeinen entstehen nur Kosten und kein weiterer Schaden.

Hingegen ist allgemein bekannt, dass das Wegwerfen einer Aluminiumdose in eine Futterwiese einen tödlichen Ausgang für eine oder sogar mehrere Kühe haben kann. Die Bevölkerung ist informiert, dass Aluminiumdosen in Wiesen bei der maschinellen Gewinnung und Verarbeitung von Tierfutter zu messerscharfen Kleinteilen zerschnitten werden und mit der Nahrungsaufnahme in die Mägen und Gedärme der Tiere gelangen, wo sie zu schmerzvollen Verletzungen und tödlichen Entzündungen führen. Weil diese Zusammenhänge als Allgemeinwissen betrachtet werden können, ist es angemessen, eine Zuwiderhandlung als vorsätzliche Bedrohung des Tierwohls und als beabsichtigte Schädigung des Eigentümers zu ahnden.

Aus einer solchen Betrachtung ist eine Ordnungsbusse für Littering nicht die richtige Bestrafung, weil das Ordnungsbussenrecht eine Maximalbusse von gerade mal 300 Franken vorsieht. Neu soll das Wegwerfen von Aluminiumdosen und anderen Gegenständen, die durch Zerschneiden oder Zersplittern durch Landmaschinen scharfkantige Teile im Tierfutter hinterlassen, erstens als vorsätzliche Gefährdung des Tierwohls und zweitens als in Kauf genommene Schädigung des Tierbesitzers betrachtet werden.

Es ist zu prüfen, ob die Tierschutzverordnung (Art. 3, 4, 17, 117) nur für die Tierbesitzer gilt oder ob sie auch für Passanten angewendet werden kann, die im Vorbeigehen oder Vorbeifahren durch das Wegwerfen von Aluminiumdosen und dergleichen das Tierfutter mit gefährlichen Gegenständen kontaminieren.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob sich ein anderes Gesetz oder eine andere Verordnung besser für die Bestrafung solcher Delikte eignet.

Die Bemessungsgrundlage für eine Busse soll sich einerseits am materiellen Schaden für den Eigentümer (ärztliche Behandlung der erkrankten Tiere, Produktionsausfall, Verlust eines oder mehrerer Tiere) und andererseits am Leid der Tiere orientieren.

Zurbriggen Roger
Bucheli Hanspeter
Wismer-Felder Priska
Jung Gerda
Piani Carlo
Roos Guido
Kaufmann Pius
Schnider-Schnider Gabriela
Lipp Hans
Bucher Markus
Hunkeler Yvonne
Odermatt Markus
Rüttimann Oehen Bernadette
Rüttimann Daniel
Oehen Thomas
Grüter Thomas
Lichtsteiner-Achermann Inge
Schärli Stephan
Peyer Ludwig
Kurmann Michael
Marti Urs
Piazza Daniel
Schmassmann Norbert
Gasser Daniel
Krummenacher-Feer Marlis
Kaufmann-Wolf Christine
Bernasconi Claudia
Gisler Franz
Thalmann-Bieri Vroni
Amrein Ruedi
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp
Keller Irene
Wolanin Jim
Birrner Martin
Meier Thomas
Schneider Andy
Fässler Peter
Schwegler-Thürig Isabella
Zemp Baumgartner Yvonne
Ledergerber Michael
Wimmer-Lötscher Marianne
Zbinden Samuel
Arnold Valentin
Hofer Andreas
Marti André
Bärtschi Andreas